OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553797/10/BZ**

Datum: **Linz, 17. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von Ing. A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 26. Jänner 2026, GZ: BHVBWA-2020-527048/32-MP, betreffend wasserrechtliche Überprüfung der ausgeführten Maßnahmen samt nachträglicher Genehmigung von geringfügigen Abweichungen (mitbeteiligte Partei: Land Oberösterreich), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Juni 2026 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Das Land Oberösterreich hat gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß §§ 1 und 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013 idF LGBl. Nr. 30/2024, für den Ortsaugenschein der Amtssachverständigen für Fischerei am 18. Mai 2026, 2 halbe Stunden, in Höhe von 44 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.1.2026, GZ: BHVBWA-2020-527048/32-MP, wurde festgestellt, dass die ausgeführte Anlage mit der wasserrechtlichen Bewilligung vom 1.2.2021 – abgesehen von der geändert ausgeführten Ableitung in den C__- bzw. D__ – im Wesentlichen übereinstimmt und den Auflagen des Bewilligungsbescheides – abgesehen von Auflagepunkt 19. – im Wesentlichen entsprochen wurde. Weiters wurde ausgesprochen, dass die abgeändert ausgeführte Ableitung in den C__- bzw. D__ als geringfügige Änderung nachträglich genehmigt wird.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der rechtsfreundlich vertretene Bf die Beschwerde vom 25.2.2026 eingebracht und die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Erteilung eines Auftrages an die Behörde zur Veranlassung der Herstellung des bewilligten Zustandes, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde sowie die Auferlegung des Ersatzes für die Kosten der Beschwerde beantragt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Auflagepunkt 19. zum Schutz des Gewässers, der darin lebenden Wassertiere, insbesondere der Fische und deren Laich, sohin zum Schutz seiner Rechte als Fischereiberechtigter erteilt worden sei. Die geänderte Ausführung bzw. die Nichtausführung dieser Auflage sei für die Rechte des Bf als Fischereiberechtigter nachteilig. Die belangte Behörde habe im Verfahren die Amtssachverständige für Fischerei auch nur um fachliche Beurteilung ersucht, ob die geänderte Ausführung „merkbare" nachteilige Auswirkungen auf das Fischereirecht habe. Schon daraus sei erkennbar, dass nachteilige Auswirkungen auf das Fischereirecht vorliegen würden. Da die geänderte Ausführung nachteilige Auswirkungen auf den Bf habe, sei die nachträgliche Genehmigung nicht rechtmäßig gewesen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 26.3.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2.6.2026. An dieser Verhandlung haben der Rechtsvertreter des Bf, eine Vertreterin der mitbeteiligten Partei samt Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Weiters wurde eine Amtssachverständige für Fischerei beigezogen.

Im Zuge der Verhandlung führten die anwesenden Parteien ihre Standpunkte aus und wurde die gutachterliche Stellungnahme der beigezogenen Amtssachverständigen für Fischerei sowie die an sie gestellten Fragen umfassend erörtert.

Der Rechtsvertreter des Bf hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2.6.2026 vorgebracht, dass die vom erkennenden Gericht beigezogene Amtssachverständige für Fischerei wegen Befangenheit abgelehnt wird, da diese bereits im Behördenverfahren als Sachverständige tätig war und der Befund auch in der Beschwerde entsprechend angegriffen wurde, sodass eine völlige Unbefangenheit nicht anzunehmen sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung – in Ergänzung zum unter I. dargestellten Verfahrenslauf – von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist Fischereiberechtigter im C__- bzw. D__.

Der mitbeteiligten Partei wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 1.2.2021, GZ: BHVBWA-2020-527048/6-MP, in Abänderung der mit Bescheid vom 25.1.2005, GZ: Wa10-454-2004, erteilten und mit Bescheid vom 20.3.2014, GZ: Wa10-454-2004, bereits abgeänderten Bewilligung die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Geh- und Radweges entlang der B154 E-Straße zwischen der Kreuzung mit der F-Straße und der G-Straße in H__ mit Ableitung der Oberflächenwässer in den C__- bzw. D__ unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.
Kurz gesagt sollen dabei anfallende Niederschlagswässer nach Retention und Vorreinigung im Retentionsbecken in den C__ abgeleitet werden.

Auflagepunkt 19. dieses Bescheides lautet: „Die Ableitung in den C__ ist erosionsgesichert mit Kalkwasserbausteinen auszuführen. Die Fundierung dieser Grobsteinschlichtung ist ausreichend unter Sohle einzubinden."

Die gegen den Bewilligungsbescheid vom Bf erhobene Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach mündlicher Verkündung mit Erkenntnis vom 10.8.2021, GZ: LVwG-552013/13/BZ, als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die unter Punkt E) festgesetzte Frist für die Baufertigstellung „31.12.2023" zu lauten hat.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.3.2023 wurde aufgrund eines Antrags vom 2.2.2023 die Bauvollendungsfrist bis 31.12.2024 verlängert.

Mit Eingabe vom 18.11.2024 hat die mitbeteiligte Partei die Fertigstellung dieser bewilligten Anlagen der Behörde mitgeteilt.

Die Einbindung des Ableitungskanals in den C__ wurde nicht wie geplant und bewilligt durch die Kopfmauer geführt, sondern vor dieser Kopfmauer in Form einer betonierten Halbschale bis zum Auslauf des DN1000-Rohres geführt und fließen die Niederschlagswässer über das natürliche Gelände bzw. über das bereits vorhandene Gerinne, in welchem auch die Wässer aus dem DN1000-Rohr fließen, in den Moosbach. Die Grobsteinschlichtung bis zum C__ wurde nicht ausgeführt. Auflagepunkt 19. wurde demnach nicht erfüllt. Im Übrigen wurden die Anlagen(teile) bewilligungsgemäß ausgeführt.

Die abgeänderte Ausführung stellt eine geringfügige Änderung dar und erfolgt dadurch ein wesentlich geringerer Eingriff in das Ökosystem des C__. Es wird dadurch keine Schädigung des C__ und der darin lebenden Wasserorganismen hervorgerufen. Die abgeänderte Ausführung der Ableitung der retendierten Oberflächenwässer in den C__ ist für das Fischereirecht des Bf nicht nachteilig bzw. hat dieses keine nachteiligen Auswirkungen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde wie unter Punkt I.1. dargestellt entschieden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis des Beweisverfahrens, insbesondere der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2.6.2026 und aus den in sich schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen.

Dass die abgeänderte Ausführung keine nachteiligen Auswirkungen für das Fischereirecht des Bf hat und dadurch keine Schädigung des C__ und der darin lebenden Wasserorganismen hervorgerufen wird, gründet auf den schlüssigen Ausführungen der Amtssachverständigen. So hat diese unter anderem ausgeführt, dass lediglich bei (Stark-)Regenereignissen dem Stand der Technik entsprechendes retendiertes und vorgereinigtes Niederschlagswasser abgeleitet wird. Insbesondere hat auch die abgeänderte Ausführung der Ableitung in den C__ keine Auswirkung auf die Reinigung der Niederschlagswässer, welche bereits vor der Ableitung der Wässer im Bodenfilter des Retentionsbeckens stattfindet. Zudem hat die Amtssachverständige nachvollziehbar dargelegt, dass die offene Wasserführung über eine Betonrinne und anschließend für ca. 7 m über ein natürliches Gewässerbett, in dem sich Strukturen wie Totholz und Steine befinden, durchaus geeignet, um das abgeleitete Wasser, welches bereits gelösten Sauerstoff enthält, weiter mit Sauerstoff aus der Luft anzureichern. Ferner ist im Falle von Starkregenereignissen im C__ mit deutlich erhöhten Wasserführungen und nennenswerten Wassereinträgen aus dem Umland zu rechnen, sodass es auch zu einer äußerst starken Verdünnung kommt. Insgesamt kann die bei (Stark-

)Regenereignissen abgeleitete Wassermenge, die nur einen geringen Prozentsatz der gesamten Wasserführung des C__ darstellt, keine Schädigung des C__ bzw. der darin lebenden Wasserorganismen hervorrufen und können daraus auch keine nachteiligen Auswirkungen für den Bf bzw. für sein Fischereirecht resultieren.

Im Ergebnis wurden die gestellten Beweisfragen von der Amtssachverständigen nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht daraus widerspruchslos ergeben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF, lautet:

„Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

§ 121

(1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1)."

III.2. Der Bf wendet ein, dass die abgeänderte Ausführung der Einleitung in den C__ nachteilige Auswirkungen auf sein Fischereicht hat.

Im Kollaudierungsverfahren ist zu prüfen, ob die Anlagen dem Bewilligungsbescheid entsprechend ausgeführt, die Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides erfüllt wurden und ob allenfalls vorliegende Abweichungen vom bewilligten Projekt geringfügig sind nachträglich genehmigt werden können, sofern sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nicht nachteilig sind.

Werden im Überprüfungsbescheid Abweichungen nachträglich genehmigt, so können die Parteien dies mit der Behauptung bekämpfen, dadurch würde in ihre wasserrechtlich geschützten Rechte eingegriffen werden. Die nachträgliche Genehmigung von Abweichungen nach § 121 WRG 1959 ist Rechten Dritter – auch Fischereiberechtigten – dann nicht nachteilig, wenn der Zustand aufgrund der

wasserrechtlichen Überprüfung keine Verschlechterung gegenüber dem ursprünglichen Bewilligungsbescheid bedeutet.

Die Einwendungen des Fischereiberechtigten sind im Überprüfungsverfahren nach § 121 WRG 1959 in zweifacher Richtung rechtlich eingeschränkt. Nämlich einerseits auf das Fehlen der Übereinstimmung der tatsächlich ausgeführten Anlage mit der Bewilligung und andererseits ausschließlich auf die dem Fischereiberechtigten gemäß § 15 WRG 1959 zustehenden Maßnahmen. Einwendungen, die sich gegen das Vorhaben selbst oder gegen den Bewilligungsbescheid richten, sind ebenso unzulässig wie (nachträgliche) Entschädigungsforderungen.

Das abgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass die geänderte Ausführung der Ableitung in den C__ nicht nachteilig für den Bf als Fischereiberechtigten ist. Insbesondere ist dies durch die offene Wasserführung des vorgereinigten, abgeleiteten Wassers über eine offene Betonrinne und ein natürliches Gewässerbett sowie durch die starke Verdünnung des abgeleiteten Wassers im C__ im Falle eines Niederschlagsereignisses begründet. Es erfolgt insgesamt durch die abgeänderte Form der Ableitung ein wesentlich geringerer Eingriff in das Ökosystem des C__ und stellt dies auch lediglich eine geringfügige Änderung dar.

III.3. Zur behaupteten Befangenheit der ASV für Fischerei ist darauf hinzuweisen, dass für die Beurteilung der Befangenheit maßgeblich ist, ob ein am Verfahren beteiligter Sachverständiger bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass gibt, dass an seiner Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung zu zweifeln ist, sodass eine parteiliche Erstellung eines Gutachtens als wahrscheinlich angesehen werden muss (vgl. sinngemäß VwSlg. 18.515 A/2012). Ob ein Amtssachverständiger unbefangen ist hat das Verwaltungsgericht stets nach den Umständen des Einzelfalls mit der gebotenen Sorgfalt zu untersuchen und zu beurteilen. Dies setzt auch voraus, dass das Verwaltungsgericht selbst die Auswahl des Amtssachverständigen vornimmt und dabei dessen Qualifikation und das Vorliegen etwaiger Befangenheitsgründe bzw. Gründe für den Anschein der Befangenheit dieses Amtssachverständigen prüft (vgl. VfSlg. 19.902/2014).

Die Befangenheitseinrede betreffend die Amtssachverständige für Fischerei stützt sich im Wesentlichen darauf, dass diese schon das Gutachten im behördlichen Verfahren erstellt hat. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes begründet der Umstand, dass ein Amtssachverständiger, der im Behördenverfahren das Gutachten erstellt hat und sodann auch im Beschwerdeverfahren beigezogen wird, für sich allein keine Befangenheit (vgl. nur VwGH 8.4.2024, Ra 2022/11/0202 mwN).

Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen an der Objektivität und Unbefangenheit der Amtssachverständigen für Fischerei auch sonst keine Zweifel. Weder aufgrund des äußerst fundiert erstatteten Gutachtens der Amtssachverständigen

für Fischerei noch sonst haben sich Anhaltspunkte dahingehend ergeben, dass hier an der Objektivität der Amtssachverständigen zu zweifeln wäre. Insofern war es zulässig, die Amtssachverständige für Fischerei im Beschwerdeverfahren heranzuziehen.

Im Übrigen ist anzumerken, dass im verwaltungsgerichtlichen Verfahren kein Ablehnungsrecht wegen Befangenheit besteht, sondern dies allenfalls in einer Revision an den VwGH vorgebracht werden kann.

III.4. Zu den Kommissionsgebühren:

Hinsichtlich der festgesetzten Gebühren ist auszuführen, dass nach § 17 VwGVG die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden sind. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Es sind daher der mitbeteiligten Partei die angefallenen Kommissionsgebühren vorzuschreiben.

Der Tarif der Kommissionsgebühren beträgt gemäß § 3 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan außerhalb der Amtsräume 22 Euro.

Der Ortsaugenschein der Amtssachverständigen für Fischerei am 18.5.2026 dauerte zwei halbe Stunden. Von der mitbeteiligten Partei als Antragstellerin im behördlichen Verfahren sind somit die Kommissionsgebühren in der Höhe von 44 Euro zu entrichten.

III.5. Schließlich ist noch festzuhalten, dass der Antrag auf Ersatz für die Kosten der Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen wäre, da gemäß § 17 VwGVG iVm § 74 Abs. 1 AVG jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu tragen hat.

Während gemäß § 35 VwGVG ein Anspruch der obsiegenden Partei auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde) festgelegt ist, wird dementgegen für das Administrativverfahren keine Kostenersatzpflicht der unterlegenen Partei nominiert (vgl. dazu *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 35 K1f).

Da es sich im gegenständlichen Verfahren um eine Beschwerde in einem Administrativverfahren handelt, ist - unabhängig davon, ob der Bf mit seiner Eingabe erfolgreich war - das Kostenersatzbegehren unzulässig.

III.6. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner